

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An alle
öffentlichen Schulen in Baden-
Württemberg

Stuttgart 29.10.2019
Durchwahl 0711 279-4222
Telefax 0711 279-2810
Name Eckert
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)

Information zum Einsatz von Cookies auf Homepages von Schulen
Für Schulen sind bei der Nutzung von Cookies grundsätzlich Einwilligungen erforderlich

Anlage: Handreichung zu Angaben im Internetauftritt von Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof hat im Oktober 2019 entschieden, dass eine Einwilligung, mit der Internetnutzer das Speichern und Auslesen von Informationen (z.B. Cookies) auf ihren Geräten erlauben sollen, nur dann wirksam ist, wenn der Nutzer **aktiv** die Einwilligung erklärt. Keine wirksame Einwilligung liegt vor, wenn Felder schon vorab angekreuzt sind oder die Einwilligung einfach wegen „Weitersurfens“ unterstellt wird.

Hierüber wollen wir Sie konkreter informieren. Wenn nämlich eine Einwilligung erforderlich ist, aber nicht wirksam erteilt wird, ist die Datenverarbeitung (z.B. das Setzen oder Auslesen eines Cookies) rechtswidrig. Es drohen sowohl die Untersagung der Datenverarbeitung als auch Bußgelder.

Was sind **Cookies**?

Cookies sind im Wesentlichen nichts anderes als kleine Textdateien mit Informationen, die es einem Webserver ermöglichen, einen Anwender wiederzuerkennen und Einstellungen zu speichern. Die Verwendungsmöglichkeiten reichen von Einkaufslisten in Onlineshops bis hin zur personalisierten Website.

Was ist ein **Cookie Banner**?

Ein Cookie-Banner ist ein Popup-Fenster, das beim ersten Besuch des Nutzers einer Webseite erscheint. Der Zweck von Cookie-Bannern besteht darin, die Zustimmung der Nutzer der Webseite für die gesetzten Cookies zu erhalten.

Wann ist **keine Einwilligung** erforderlich?

Eine Einwilligung für das Speichern in oder Lesen von Informationen aus den Endgeräten der Nutzer ist dann nicht nötig, wenn

der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz (durch Session Cookies) ist

oder

es unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst zur Verfügung zu stellen.

Beispiele für einwilligungsfreie Cookies sind z. B. solche die, eine Funktion „Einkaufswagen“ ermöglichen oder Einstellungen (wie Schriftgrößen o.ä.) speichern, wenn sie wirklich nur für diesen Zweck verwendet werden. Zu beachten ist hierbei aber, dass die Datenverarbeitungen (ob mit oder ohne Hilfe von Cookies) in der Datenschutzerklärung dargestellt werden.

Wann ist eine **Einwilligung notwendig**?

Werden Cookies genutzt, um das Nutzerverhalten beispielsweise zu Werbezwecken zu analysieren und zu tracken (verfolgen) oder durch Dritte zu analysieren, wird dafür stets eine informierte, freiwillige, vorherige, aktive, separat und widerruflich erklärte Einwilligung des Nutzers benötigt.

Einwilligungen sind übrigens auch erforderlich, wenn Daten an Dritte weitergegeben werden oder Dritten die Möglichkeit eröffnet wird, Daten zu erheben. Beispiele sind Analyse-Tools, Social-Media-Plugins, externe Kartendienste und andere Elemente Dritter.

Zur Einholung von Einwilligungen können „Einwilligungs-Banner“ eingesetzt werden.

In einem solchen Fall müssen die folgenden Vorgaben für die Einwilligung beachtet werden:

- Klare, nicht irreführende Überschrift – bloße Bekundungen bezüglich der Privatsphäre reichen nicht aus. Es empfehlen sich Überschriften, in denen auf die

Tragweite der Entscheidung eingegangen wird, wie beispielsweise „*Weitergabe Ihrer Nutzerdaten an Dritte*“. Wesentliche Elemente/Inhalte der Einwilligung oder der Datenschutzerklärung dürfen nicht durch Links verschleiert werden.

- Es muss deutlich gemacht werden, wofür die Einwilligung abgegeben werden soll: Welche personenbezogenen Daten sind betroffen? Was passiert mit ihnen? Wer erhält Zugriff auf die Daten? Werden die personenbezogenen Daten mit weiteren Daten verknüpft? Welchen Zwecken dient das?
- Die Einwilligung darf nicht voreingestellt sein (z. B. durch ein bereits gesetztes Kreuz in einem Abfragefeld)
- Es muss eine echte Wahlmöglichkeit (also Akzeptieren von Cookies oder deren Ablehnung) vorhanden sein.
- Es dürfen erst Cookies gesetzt und Daten weitergegeben werden, wenn der Nutzer eine Einwilligung erteilt hat.
- Der Zugriff auf Impressum und Datenschutzerklärung darf weder verhindert noch eingeschränkt werden, bevor der Nutzer eingewilligt hat.
- Die Freiwilligkeit der Einwilligung muss klar erkenntlich sein und ein Hinweis auf das Recht auf einen jederzeitigen Widerruf enthalten sein;
z. B. „*Diese Einwilligung ist freiwillig, für die Nutzung dieser Website nicht notwendig [sofern zutreffend] und kann jederzeit widerrufen werden, indem [...]*“.
- In der Information zur Einwilligungserklärung ist klar und deutlich zu beschreiben, wie ein Widerruf erklärt werden kann. Die Erklärung des Widerrufs muss so einfach sein, wie die Einwilligungserklärung selbst.

In der Anlage ist eine *Handreichung zu Angaben im Internetauftritt von Schulen* beigelegt, aus der Sie die korrekten Angaben zum Impressum und zum Datenschutz entnehmen können. Darin finden Sie auch eine musterhafte Datenschutzerklärung und ein Muster für das Impressum.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Windey